

Regionaler Sportverein Eintracht 1949 e.V.

Versammlungs- und Wahlordnung

§ 1 Einberufung

1. Der Anlass zur und der Ablauf der Einberufung einer Delegiertenversammlung richtet sich nach den § 10 und § 11 der Satzung.
2. Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 2. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Der Termin der Delegiertenversammlung ist den Abteilungen mindestens drei Monate vor der Versammlung bekanntzugeben.
4. Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung ist mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung an die Abteilungsleitungen zu versenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 2 Anträge

1. Anträge können von jedem Erwachsenen, jedem Ehrenmitglied, jedem Delegierten und jedem Vorstandsmitglied gestellt werden.
2. Anträge können in der Delegiertenversammlung nur zur Abstimmung kommen, wenn diese mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
3. Dringlichkeitsanträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn sie mit einer 2/3 Mehrheit bejaht werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

§ 3 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und Stimmenverteilung

1. Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und Stimmenverteilung richtet sich nach § 9 der Satzung.
2. Die Wahl von bis zu zwei Nachrückern ist zulässig.
3. Die von den Abteilungen maximal zu entsendenden Delegierten richtet sich nach dem folgenden Schlüssel:
 - a. Maßgebend ist die Anzahl der Mitglieder (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Ehrenmitglieder) per 1. Januar des laufenden Jahres.
 - b. Jede Abteilung kann mindestens zwei Delegierte entsenden.
 - c. Abteilungen mit mehr als 50 Mitgliedern dürfen einen zusätzlichen Delegierten entsenden.
 - d. Abteilungen mit mehr als 150 Mitgliedern dürfen einen zusätzlichen Delegierten entsenden.
 - e. Abteilungen mit mehr als 300 Mitgliedern dürfen einen zusätzlichen Delegierten entsenden.
 - f. Abteilungen mit mehr als 450 Mitgliedern dürfen einen zusätzlichen Delegierten entsenden.
 - g. Abteilungen mit mehr als 600 Mitgliedern dürfen einen zusätzlichen Delegierten entsenden.
 - h. Abteilungen mit mehr als 800 Mitgliedern dürfen einen zusätzlichen Delegierten entsenden.
4. Die auf den Abteilungsmitgliederversammlungen gewählten Delegierten und deren Nachrücker sind dem Vorstand namentlich nach deren Wahl zu benennen.

§ 4 Öffentlichkeit und Teilnahme

1. Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es die erschienenen Delegierten mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Gäste können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Ein Rederecht kann Ihnen von der Versammlungsleitung oder von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit erteilt werden.

§ 5 Leitung der Delegiertenversammlung, Protokollführung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet.
2. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
3. Bei Gegenständen, Beratungen und Abstimmungen, die den Versammlungsleiter selbst in Person betreffen, muss er die Versammlungsleitung abgeben. In diesem Fall hat die Delegiertenversammlung für diesen Tagesordnungspunkt einen Vertreter zu wählen.
4. Der Protokollführer wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

§ 6 Eröffnung der Delegiertenversammlung

Nach der Eröffnung der Delegiertenversammlung stellt der Leiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des Weiteren stellt er anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten fest und sodann die Beschlussfähigkeit der Versammlung.

§ 7 Tagesordnung

1. Nach der Eröffnung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Die Delegiertenversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Tagesordnung ändern.
3. Die Behandlung von Anträgen richtet sich nach §12 der Satzung.

§ 8 Wortmeldungen und Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort, wenn für den Beratungsgegenstand, der eröffnet ist, die Aussprache erfolgt.
2. Es ist eine Rednerliste zu führen.
3. Die Redezeit kann vom Leiter begrenzt werden.
4. Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
5. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste verlesen, abgeschlossen und sodann abgestimmt.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Der Leiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
2. Jeder Teilnehmer kann vom Leiter das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste verlangen.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen des Leiters

1. Unqualifizierte Äußerungen hat der Leiter zu unterbinden. Bei Wiederholung ist dem Störer das Wort zu entziehen.
2. Der Leiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.
3. Beteiligen sich mehrere Teilnehmer an der Störung der Versammlung, so kann der Leiter die Versammlung auf Zeit unterbrechen.
4. Beim Ausschluss von Gästen wegen grober Ordnungsstörung macht der Leiter von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.

§ 11 Abstimmungen

1. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
2. Während des Abstimmungsverfahrens sind nur noch solche Anträge zulässig, die redaktionellen Inhalt haben.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.
4. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung ohne Aussprache entschieden.

§ 12 Abstimmungsverfahren

1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
2. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Geheim ist abzustimmen wenn die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Delegierten dies verlangt.

§ 13 Abstimmungsergebnis

Der Leiter gibt das Abstimmungsergebnis der Versammlung bekannt. Das Ergebnis ist genau vom Protokollführer in die Niederschrift über die Versammlung aufzunehmen.

§ 14 Wahlen

1. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie als Beschlussgegenstand auf der Tagesordnung enthalten sind.
2. Wahlen werden nach den Grundsätzen der Listenwahl durchgeführt.
3. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied beim Vorstand eingereicht werden.
4. Wahlvorschläge zum Vorstand müssen den folgenden Inhalt haben:
 - a. Mindestens 5 vorgesehene Vorstandsmitglieder gemäß §26 BGB
 - b. Namen
 - c. Vornamen
 - d. Geburtsdaten
 - e. Vollständige private Anschriften
 - f. Vorgesehene Vorstandsfunktionen
 - g. Unterschriften der vorgesehenen Vorstandsmitglieder (Einverständniserklärungen)
5. Wahlvorschläge zu Kassenprüfern müssen den folgenden Inhalt haben:
 - a. Mindestens 2 und maximal 5 vorgesehene Kassenprüfer
 - b. Namen
 - c. Vornamen
 - d. Geburtsdaten
 - e. Vollständige private Anschriften
 - f. Unterschriften der vorgesehenen Kassenprüfer (Einverständniserklärungen)
6. Wahlvorschläge zu den Ausschüssen müssen den folgenden Inhalt haben:
 - a. Namen
 - b. Vornamen
 - c. Geburtsdaten
 - d. Vollständige private Anschriften
 - e. Unterschriften der vorgesehenen Ausschussmitglieder (Einverständniserklärungen)
7. Wahlvorschläge müssen spätestens 6 Wochen vor der entsprechenden Delegiertenversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Der letzte Tag der Einreichungsfrist ist mit Bekanntgabe dieses Termins anzugeben.
8. Kandidaten können sich auf mehreren Listen zur Wahl stellen.
9. Der Vorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen das Datum und die Uhrzeit des Eingangs.
10. Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie insbesondere nicht die erforderliche Anzahl von Kandidaten bzw. Unterschriften aufweisen oder nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Vorstand unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück.

11. Der Vorstand gibt die Wahlvorschläge mit der Einladung zur Delegiertenversammlung gemäß § 10 der Satzung bekannt.
12. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 % der anwesenden Delegiertenstimmen beantragt wird, und wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen das beschließt.
13. Bei Wahlen wird per Beschluss aus der Mitte der Delegiertenversammlung ein dreiköpfiger Wahlausschuss eingesetzt. Er hat die Aufgabe, die Wahl durchzuführen. Er gibt ggf. die Stimmzettel aus und sammelt diese ein, wertet die Abstimmung aus und gibt das Wahlergebnis bekannt.
14. Bei der Abstimmung über die Wahlvorschläge ist diejenige Liste gewählt, die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Listen durchzuführen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Im zweiten Wahlgang (Stichwahl) ist die Liste gewählt, die die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).
15. Ist nach Ablauf der in §14 7. genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Vorstand dies sofort den Abteilungen bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Kalendertagen auf.
16. Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Vorstand sofort bekannt, dass diese Wahl nicht stattfinden kann.

§ 15 Versammlungsprotokoll

1. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Ergebnisse enthalten muss. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Auf Verlangen müssen während oder nach der Versammlung abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
3. Das Protokoll wird den Delegierten und Abteilungsleitungen zeitnah nach Fertigstellung zur Kenntnis gegeben.
4. Einwendungen gegen das Protokoll sind beim Leiter innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Protokolls schriftlich zu erheben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Versammlungs- und Wahlordnung trifft auf Beschluss der Mitgliederversammlung des RSV Eintracht 1949 e.V. vom 25. Januar 2016 mit Eintragung der geänderten Satzung in das Vereinsregister in Kraft.